

innerhalb von weiteren 2 Wochen nach Übergabe des Untersuchungszeugnisses an den Besteller nicht erzielt, so ist der Lieferer verpflichtet, unverzüglich durch einen zugelassenen Probennehmer ein Teilmuster des beim Lieferer vorliegenden Kontrollmusters entnehmen zu lassen und dieses bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit dem zuständigen Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen und bei Mängeln in bezug auf die Sortenreinheit und Sortenechtheit der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen (Bezirk Dresden) zwecks Fertigung eines Gutachtens einzureichen. Der Lieferer hat den Besteller über den Inhalt des Gutachtens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Das Gutachten ist für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

§ 14

Gewährleistung

- (1) Der Lieferer oder Vermehrer leistet Gewähr für die gelieferte Ware. Die Gewährleistung erfolgt:
- gemäß Untersuchungsergebnis der zuständigen Saatenanerkennungsstelle oder
 - gemäß der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen oder
 - gemäß der auf Grund des § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Genehmigungen oder
 - gemäß der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes).

Der Vermehrer von gartenbaulichem Saatgut leistet bis zur Landanbauprobe, die sofort nach Eingang der Ware vom DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht durchzuführen ist, Gewähr, wenn durch sein Verschulden, z. B. Verwechslung, technische Vermischung, eine Wertminderung der Qualität des abgelieferten gartenbaulichen Saatgutes verursacht wurde.

(2) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr, daß durch die Heißwasserbeizung der Flugbrandbefall im Feldbestand restlos beseitigt wird.

(3) Ist der Lieferer oder Vermehrer für die nicht qualitätsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er dem anderen Vertragspartner neben den Gewährleistungsforderungen die Vertragsstrafe zu zahlen und den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

II.

Besondere Bestimmungen für den Abschluß von Vermehrungsverträgen

§ 15

Verfahren beim Vertragsabschluß

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des DSG-Handelsbetriebes bzw. VEG Saatzucht für die Lieferung und Erfassung von Vermehrungssaat- und -Pflanzgut bis zu

den im § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) genannten Terminen abzuschließen. Das Vertragsangebot hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht bis spätestens 2 Wochen vor diesen Terminen zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebots abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht den Vertrag dem Rat der Gemeinde zur Registrierung vorzulegen. Eine Ausfertigung des registrierten Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(2) Zugleich mit dem Vertragsabschluß erfolgt die Anmeldung zur Feldanerkennung. Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei mehrjährigen Fruchtarten gilt der Vermehrungsvertrag für die im Vertrag vereinbarten Samen-ernten. Ein Umbruch der Vermehrungsflächen ist nur nach schriftlicher Vereinbarung beider Vertragspartner zulässig. Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht entscheidet bei der Anerkennung der jeweiligen Kultur, ob die Fläche nochmals zur Samengewinnung geeignet ist.

§ 16

Vereinbarung über die wechselseitigen Verpflichtungen

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht ist verpflichtet, das für die Vermehrung bestimmte Saat- und Pflanzgut nach der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der sich etwa auf Grund von Genehmigungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) ergebenden Abweichungen bzw. nach der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes) in den im Vermehrungsvertrag festzulegenden Lieferzeiträumen an den Vermehrer zu liefern.

(2) Der Vermehrer hat die im Vermehrungsvertrag festgelegte Fläche mit dem gelieferten Saat- und Pflanzgut zu bestellen und eine ordnungsgemäße Pflege des Aufwuchses durchzuführen. Die sich aus der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen für den DSG-Handelsbetrieb bzw. für das VEG Saatzucht ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten.

(3) Der Vermehrer hat den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Kulturen ein besonderer Ausfall entsteht. Umbruch oder andere Verwendung des Aufwuchses ist nur mit Zustimmung des DSG-Handelsbetriebes bzw. des VEG Saatzucht oder deren Beauftragtestatthaft.